

Das königl. bayer. Grundsteuernkataster

1808
Einrichtung der Kgl.unmittelbaren Steuerermessungskommission,
1811
umgebildet in die Kgl.unmittelbare Steuerkatasterkommission,
1828
Erlaß des Grundsteuergesetzes.
1828-1857
Anlegung des definitiven Grundsteuernkatasters.

Bonitierung **Klassifikation**
Ausmittlung der Ertragsfähigkeit bei einzelnen Mustergründen nach dem mittleren Jahresrohertrag. Angleichung der Ertragsfähigkeit der übrigen Grundstücke an die Ertragsfähigkeit der Mustergründe.

Bonitätsklassen
als Ausdruck der Ertragsfähigkeit
je Flächeneinheit eines jeden Flurstücks.
Grundsteuerverhältniszahl
= Fläche (in bayer. Tgw.) X Bonitätsklasse.

Liquidation
Urkundliche Festlegung:
a) des Eigentümers,
des Erwerbsmittels,
der Belastungsverhältnisse
in den Katasterbüchern;
b) der Eigentumsgrenzen
in den Katasterkarten
für jedes einzelne Grundstück
auf Grund von Verhandlungen.

Reklamationen
Verbescheidung der zugelassenen Beschwerden und nötigenfalls Berichtigung der Katastergrundlagen.

Parzellarvermessung
Horizontalaufnahme mit dem Meßfisch im Maßstab 1: 5000, in besonderen Fällen im Maßstab 1: 2500.
Optische Entfernungsmessung.
Graphische Flächenermittlung.

Triangulierung
Aufbau eines einheitlichen, über das ganze Land sich erstreckenden astronom. orientierten Dreiecksnetzes. (Soldner: sches Koordinatensystem)

GRUNDLAGEN

Grundsteuernkataster:
Zusammenfassung und übersichtliche Darstellung der Ergebnisse der Vermessung, Bonitierung, Klassifikation und Liquidation nach Steuergemeinden (Gemarkungen) im Katasterkartenwerk und in den Katasterbüchern.